

*Beilage zum Schulratsprotokoll
Trakt. Nr. 89*

**GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER FORSCHUNG
AN DER EIDGENÖSSISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE
G. F. F.**

STATUTEN

Art. 1.

Name, Sitz, Gerichtsstand und Dauer.

1. Die „Gesellschaft zur Förderung der Forschung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule“ (G. F. F.), früher auf Grund der Statuten vom 20. März 1937 „Gesellschaft zur Förderung der Forschung auf dem Gebiete der Technischen Physik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule“ (G. T. P.) genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Sitz und Gerichtsstand der G. F. F. ist Zürich.

3. Die Dauer der G. F. F. ist unbeschränkt.

Art. 2.

Zweck.

1. Die G. F. F. bezweckt, die Weiterentwicklung der bestehenden sowie die Einführung neuer Industrien in der Schweiz und damit den Export schweizerischer Erzeugnisse nach Kräften zu fördern.

2. Die G. F. F. sucht diesen Zweck zu verwirklichen durch:

a. allgemeine Forschungsarbeiten sowie die Entwicklung von Erfolg versprechenden Erfindungen, nötigenfalls bis zur Verwertbarkeit für die Industrie;